

V.

Der Bezirkstag, das Bezirksgericht und das Bezirksarbeitsgericht**A. Das Bezirksgericht**

1. Der Bezirkstag orientiert durch seine Beschlüsse, das Bezirksgericht auf die Schwerpunkte bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und der Entwicklung des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen im Bezirk.
2. Der Bezirkstag wählt die Richter und Schöffen des Bezirksgerichtes und nimmt ihre Verpflichtungserklärung entgegen. Er beruft die Richter und Schöffen des Bezirksgerichtes ab.
3. Das Bezirksgericht und die Richter sind verpflichtet, vor dem Bezirkstag Rechenschaft über ihre Rechtsprechung zu geben und dem Bezirkstag und seinen Organen regelmäßig Analysen über die Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Entwicklung der Kriminalität im Bezirk, ihrer Ursachen und die Methoden ihrer Bekämpfung darzulegen.

Der Bezirkstag und seine Organe legen gemeinsam mit dem Bezirksgericht zur Lösung der ökonomischen Aufgaben Maßnahmen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und des Kampfes gegen die Kriminalität sowie zur Festigung der sozialistischen Disziplin, der weiteren Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit fest.

B. Das Bezirksarbeitsgericht

1. Der Bezirkstag wählt die Richter und Schöffen des Bezirksarbeitsgerichtes auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und beruft sie ab.
2. Die Arbeitsrichter sind verpflichtet, vor dem Bezirkstag über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und ständig mit ihm eng zusammenzuarbeiten.

VI.

Die Rechte und Pflichten des Bezirkstages und seiner Organe auf den einzelnen Aufgabengebieten**A. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Planung**

1. Die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und die Haushaltspläne des Bezirkes enthalten die wichtigsten politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben des Bezirkes.

Die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes sichert der Bevölkerung ein Leben in Frieden, Wohlstand und Glück.

Im Volkswirtschaftsplan des Bezirkes wird die Aufgabenstellung der bezirks- und kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen insgesamt festgelegt, während die detaillierten Aufgaben in den Plänen der bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen und in den Perspektiv-, Volkswirtschafts- und Haushaltsplänen der Kreise enthalten sind.

Der Rat des Bezirkes arbeitet unter Berücksichtigung der territorialen Bedingungen und der Erfahrungen der Werktätigen Vorschläge für die wirt-

schaftliche und kulturelle Entwicklung des Bezirkes aus. Diese Vorschläge unterbreitet er der Staatlichen Plankommission, damit sie bei der Ausarbeitung der wirtschaftspolitischen Direktive für den Bezirk berücksichtigt werden können.

Zur Sicherung der komplexen Entwicklung der Wirtschaft des Bezirkes sind die WB (Z) verpflichtet, dem Wirtschaftsrat die wichtigsten Kennziffern der zentralgeleiteten Betriebe nach einer von der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur zu übergeben.

Der Rat des Bezirkes ist für die Versorgung der Bevölkerung seines Territoriums voll verantwortlich. Gleichzeitig hat er zu sichern, daß die sich aus den Bilanzen und Verträgen ergebenden Lieferverpflichtungen gegenüber anderen Bezirken und Kreisen vorrangig erfüllt werden.

2. Auf der Grundlage der vom Ministerrat festgelegten Zielsetzung sind entsprechend den territorialen Erfordernissen, nach Abstimmung mit den zentralen staatlichen Organen und den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, bestimmte Aufgaben der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen in den Volkswirtschaftsplan des Bezirkes aufzunehmen. Dabei handelt es sich um die Aufgaben der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, an deren Erfüllung der Bezirkstag und seine Organe verantwortlich mitzuarbeiten haben, und zwar
 - a) die ausgewählten Staatsplanvorhaben mit Maßnahmen zur Sicherung ihrer planmäßigen Durchführung,
 - b) die vorrangige Versorgung volkswirtschaftlich wichtiger Betriebe und Einrichtungen mit Arbeitskräften, Facharbeiternachwuchs und wissenschaftlich-technischen Kadern,
 - c) weitere volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben, die von den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen zu lösen sind.
3. Für das Territorium des Bezirkes ist das System der allseitigen Bilanzierung weitgehend anzuwenden. In Zusammenarbeit mit den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen sind vor allem die Arbeitskräfte-, die Berufsausbildungs- und die Baubilanz auszuarbeiten.

Auf der Grundlage der örtlichen Bilanzierung erteilt der Rat des Bezirkes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Standortgenehmigungen.

Die von den Räten der Kreise und vom Rat des Bezirkes bilanzierten und bestätigten Kennziffern, z. B. über

Arbeitskräfte und Berufsausbildung,

Bauvolumen,

Schaffung kultureller und sozialer Einrichtungen sowie

Inanspruchnahme von Gas und Wasser aus dem öffentlichen Netz und die Transportanforderungen an den örtlichen Kraftverkehr,

sind in die Pläne der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen aufzunehmen.

Wird im volkswirtschaftlichen Interesse eine Veränderung der vom Rat des Bezirkes bilanzierten Kennziffern notwendig, so müssen gleichzeitig die notwendigen Maßnahmen im Einvernehmen mit